



E 03.08.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
Dr. med. Werner Boxberg
Geschäftsführender Arzt des Bundesverbands der Durch-
gangsärzte e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 128A
42117 Wuppertal

Bernhard Traut
Ministerialrat
Referatsleiter "Gesetzliche
Unfallversicherung"

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-2656

Fax +49 228 99 527-1927

bernhard.traut@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 28. Juli 2020

Az: IVa 4-45800/14

Sehr geehrter Herr Dr. Boxberg,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 12. Mai 2020, in dem ich auf Ihre Mail vom 17. April 2020 geantwortet habe. Sie forderten darin Regelungen zur finanziellen Kompensation für Einnahmeausfälle, die den niedergelassenen Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzten (D-Ärzte) durch die geringere Zahl von Unfallpatienten aufgrund der Corona-Pandemie entstehen.

Diese Forderung war zurückgewiesen worden, da die Behandlung von Unfallpatienten durch die D-Ärzte regelmäßig nur einen relativ kleinen Anteil an deren Patientenzahl ausmache, dieser geringe Anteil nach den damaligen Erkenntnissen nur um ca. 20 % zurückgegangen und der Zustand aufgrund der bereits eingeleiteten/absehbaren Lockerungsmaßnahmen in Wirtschaft und Schule nur vorübergehend sei. Die grundsätzliche Sicherstellung der Gesundheitsinfrastruktur erfolge über das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und die danach auch an die niedergelassenen D-Ärzte zu erbringenden Kompensationsleistungen für die ausgefallenen KV-Patienten.

In der Folgezeit haben sich einige D-Ärzte an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt, die Ihre Forderung unterstützen und im Wesentlichen darauf hinwiesen, dass sie eine höhere Ausfallquote an UV-Patienten in Ihrer Praxis gehabt hätten, als zu Beginn der Pandemie seitens der gesetzlichen Unfallversicherung angenommen wurde. Diese Schreiben wurden zum Anlass genommen, die schon bestehenden Ausgleichsmechanismen im Bereich der Sozialversicherung im Hinblick auf Ihre Anwendbarkeit für D-Ärzte zu überprüfen.

Im Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass nach Auffassung des BMAS die D-Ärzte und andere Ärzte, die für die Unfallversicherung tätig sind, neben dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz grundsätzlich auch vom Anwendungsbereich des sog. Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) erfasst sind. Nach der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 19/18107, Seite 35) schützt der besondere Sicherstellungsauftrag das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Ausgenommen sind lediglich die Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), eben weil diese die auf dem SGB V und SGB XI beruhenden, aufgrund der Pandemie ausfallenden Leistungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ausgleichen. Das bedeutet:

- Erbringer sozialer Dienstleistungen nach dem SGB VII, also auch D-Ärzte, die im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus diese UV-Leistungen nicht mehr erbringen können bzw. dürfen, können bei Leistungsträgern und damit auch bei Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Zuschüsse beantragen.
- Voraussetzung ist, dass sich diese Einrichtungen bereit erklären, ihre Ressourcen anderweitig zur Bekämpfung der Corona-Folgen einzusetzen. Hierzu muss glaubhaft gemacht werden, welche konkreten Ressourcen (Arbeitskräfte, Sachmittel, Räumlichkeiten), im Rahmen des Zumutbarem und rechtlich Zulässigen zur Verfügung gestellt werden könnten.
- Diese Einrichtungen können dann von den Leistungsträgern Zuschüsse von bis zu 75 % der regelmäßigen Einnahmen erhalten.
- Die Zuschüsse können auch rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt und gezahlt werden.

Das BMAS hat zu diesem Gesetz Fragen und Antworten veröffentlicht. Diese sowie ein Antragsformular finden Sie auf der Webseite der DGUV
https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/sodeg/index.jsp

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen um allgemeine Hinweise handelt und die Auslegung der Sozialgesetze im Einzelfall allein den Trägern und im Streitfall den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit obliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Traut